

# RS OGH 2007/11/7 21R266/07m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.2007

## Norm

ABGB §297

ABGB §364 Abs2

ABGB §523

NÖBauO §7 Abs1

## Rechtssatz

Das Hineinragen eines Turmkrans in den Luftraum des Nachbargrundstückes (4 m weit in einer Höhe von 35 m) ist als Eindringen eines grobkörperlichen Stoffes und nicht als Immission i. S. des § 364 Abs 2 ABGB zu werten. Der Luftraum ist gemäß § 297 ABGB Zubehör der darunterliegenden Liegenschaft. Den Klägern steht ein Abwehrrecht nach § 523 ABGB zu, das im ordentlichen Rechtsweg zu verfolgen ist. Lediglich das Ausmaß der Duldungspflicht des Grundeigentümers nach § 7 Abs 1 der NöBO wäre von der Verwaltungsbehörde - über Auftrag des Bauführers - zu beurteilen; ein diesbezüglicher Bescheid wäre ein Eingriffstitel, der in diesem Umfang zu einer Abweisung der actio negatoria führen müsste.

## Entscheidungstexte

- 21 R 266/07m  
Entscheidungstext LG St. Pölten 07.11.2007 21 R 266/07m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2007:RSP0000074

## Im RIS seit

24.10.2011

## Zuletzt aktualisiert am

24.10.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)